

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00691 vom 31. März 2021

ZH Verwaltungsgericht, 2021-03-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2021.00691

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00691 du 31 mars 2021

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00691 del 31 marzo 2021

Regeste

Nichtbestehen der Modulprüfung | [Die Beschwerdeführerin behauptet, bei der Beschwerdegegnerin eine ausgefüllte Prüfung eingereicht zu haben, während die Beschwerdegegnerin behauptet, das eingereichte Dokument sei leer gewesen.] Aufgrund der in der Natur der Sache liegenden Beweisschwierigkeiten ist von der Beschwerdeführerin nur der Beweis der überwiegenden Wahrscheinlichkeit für die Abgabe der ausgefüllten Prüfung zu verlangen (E. 3.3.4). Die Beschwerdeführerin belegt, dass sie während der Prüfungszeit an einer Lösung arbeitete und auf ihrem Computer eine ausgefüllte Lösung existiert (E. 3.4). Die Wahrscheinlichkeit eines Fehlers im Machtbereich der Beschwerdegegnerin ist deutlich höher als die Wahrscheinlichkeit eines Fehlers im Machtbereich der Beschwerdeführerin (E. 3.5). Zudem muss sich die Beschwerdegegnerin ihre nicht zweckmässige Prüfungsorganisation und mangelhafte Mitwirkung in der Sachverhaltsfeststellung entgegenhalten lassen (3.6 f.). Gutheissung.

Erwägungen

E. 4

Subsubeventualiter sei der Zirkularbeschluss vom 30. August 2021 der Rekurskommission der Zürcher Hochschulen (Geschäfts-Nr. 96/20) aufzuheben und die Prüfung zu behandeln, wie wenn die Beschwerdeführerin entschuldigt nicht an der Prüfung hätte teilnehmen können.

E. 5

Zur Rechtmittelbelehrung des nachfolgenden Urteildispositivs ist Folgendes zu erläutern: Gemäss Art. 83 lit. t des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten unzulässig gegen Entscheide über das Ergebnis von Prüfungen und anderen Fähigkeitsbewertungen, namentlich auf den Gebieten der Schule, der Weiterbildung und der Berufsausübung. Soweit indessen nicht die Ergebnisse der Prüfungen, sondern organisatorische bzw. verfahrensrechtliche Gesichtspunkte streitig sind, wird dies vom Ausschlussgrund nicht erfasst und steht die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. BGG zur Verfügung (vgl. BGE 136 I 229 E. 1; BGr, 31. März 2021, 2D_5/2021, E. 1.1). Ansonsten kann die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG ergriffen werden. Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.